



Weisungen und Erläuterungen 2021

November 2020

(Änderung gegenüber 2020)

Verordnung 910.17 über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)

vom 23. Oktober 2013

Die Erläuterungen und Weisungen richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sollen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen beitragen. Die in der EKBV verwendeten Begriffe sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) definiert. Weitere Ausführungen und wichtige Hinweise können der LBV entnommen werden.

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 2, 55 Absatz 2, 170 Absatz 3 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge

Art. 1 Zu Beiträgen berechtigte Flächen

¹ Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:

- a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor;
- b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen;
- c. Soja;
- d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken;
- e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.

² Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998² (LBV) ausgerichtet.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;

¹ SR 910.1
² SR 910.91

- b. *Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughäfer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;*
- c. *Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;*
- d. *Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden;*
- e. *Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013³ (DZV).*

Für die Flächenzuordnung ist die Hauptkultur bestimmend (vgl. Art. 18 LBV).

Einzelkulturbeiträge werden für jene Kulturen ausgerichtet, welche die Bodenfläche während der Vegetationszeit am längsten beanspruchen. Getreide gilt grundsätzlich als Hauptkultur.

Flächenerfassung: Die Bewirtschaftungsparzellen mit Kulturen nach Abs. 1 sind auf dem Erhebungsformular einzeln aufzuführen. Als Bewirtschaftungsparzelle gilt die mit der gleichen Kultur belegte zusammenhängende Fläche unabhängig von den Grundstücksgrenzen. Bruchteile von ganzen Aren werden nicht berücksichtigt. Falls die Flächendeklaration auf dem Erhebungsformular aus der Addition von mehreren Bewirtschaftungsparzellen mit der gleichen Kultur besteht, ist die Führung eines Flächenverzeichnisses als Anhang zum Erhebungsformular erforderlich.

Für Raps, Soja, Sonnenblumen, Mohn, Saflor und Lein werden die Einzelkulturbeiträge grundsätzlich unabhängig vom Verwendungszweck gewährt. Bei den Ölsaaten wird durch den Einzelkulturbeitrag neben der Speiseölgewinnung und Saatgutvermehrung auch der direkte Einsatz in der menschlichen Ernährung gestützt (z.B. Tofu-Produktion aus Sojabohnen).

Ölkürbisse, die auf dem Feld ausgedroschen werden, sind im Flächenerhebungsformular unter dem Flächencode 539 einzutragen. Sie gelten nicht als Spezialkulturen. Die übrigen Kürbisse (Speise- und Zierkürbisse) sind unter dem Flächencode 545 aufzuführen, sie gelten als Spezialkulturen.

Für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen sowie für Mischungen solcher Kulturen mit Getreide gemäss Art. 4 Abs. 2 werden die Einzelkulturbeiträge nur ausgerichtet, wenn die Körnerernte im reifen Zustand erfolgt (Mähdrescher) und das Erntegut zu Futterzwecken eingesetzt wird.

Abs. 3: Nach Art. 16 LBV dürfen Flächen, welche ganz oder teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, deren Hauptzweckbestimmung aber nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) deklariert werden. Für Flächen innerhalb erschlossenem Bauland (bis zum 31.12.2013 rechtskräftig ausgeschieden), in Freizeitanlagen, auf Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemachten Bereich von Bahnen und öffentlichen Strassen, hat der Bewirtschafter, wenn er sie als LN geltend machen will, nachzuweisen, dass die Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung ist.

Für Flächen oder Teilflächen, die einen hohen Besatz mit Problemunkräutern aufweisen oder durch offensichtlich unsachgemässe Bewirtschaftung beeinträchtigt sind, werden keine Beiträge ausgerichtet. Die zuständige Behörde des Kantons oder der Gemeinde kann innerhalb einer angeordneten Frist die Entfernung von Problemunkräutern verlangen.

Kulturen, die aus irgendwelchen Gründen (z.B. Elementar- oder Hagelschäden, Meliorationsarbeiten, Silage etc.) vor ihrem Reifezustand geerntet bzw. nicht gedroschen werden, sind von den Einzelkulturbeiträgen ausgeschlossen.

Ölkürbisse nach Flächencode 539, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden, sind von den Einzelkulturbeiträgen ausgeschlossen. Es dürfen nur die Kerne abgeführt werden.

³ SR 910.13

Für die in Absatz 1 aufgeführten Kulturen, die unmittelbar vor der Ernte durch Hagelschlag beeinträchtigt wurden und der erwartete Ertrag nach Schätzung der Hagelversicherung die Dresch- bzw. Erntekosten nicht deckt, kann der Kanton ausnahmsweise den Einzelkulturbeitrag ausrichten. Die Felder dürfen jedoch nicht vor dem ortsüblichen Erntetermin umgebrochen werden.

Der Einzelkulturbeitrag wird nur für angestammte Flächen gewährt.

Art. 2 Höhe der Beiträge

Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

	Franken
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000
d. für Soja:	1000
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	2100

Art. 3 Koordination mit Direktzahlungen der Europäischen Union

¹ Können einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin die Direktzahlungen der Europäischen Union (EU) für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nicht nach Artikel 54 Absatz 1 DZV⁴ von den Direktzahlungen abgezogen werden, so werden sie von den Einzelkulturbeiträgen abgezogen.

² Für die Berechnung der Abzüge sind die Direktzahlungen der EU massgebend, die für das Vorjahr ausgerichtet wurden.

Angestammte / nicht angestammte Flächen vgl. Art. 17 Abs. 2 LBV.

Verliert ein Schweizer Landwirt eine angestammte Fläche an einen Bewirtschafter im Ausland, kann er die verlorene Fläche ersetzen.

2. Abschnitt: Getreidezulage

Art. 4 Zur Zulage berechtigte Flächen

¹ Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen dieser Getreidearten.

² Sie wird auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 LBV⁵ ausgerichtet.

³ Keine Zulage wird ausgerichtet für:

- a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problemflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughäfer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;
- c. Getreide, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;
- d. Getreide in Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2;
- e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j DZV⁶.

⁴ SR 910.13

⁵ SR 910.91

⁶ SR 910.13

Art. 5 Höhe der Getreidezulage

Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den für die Zulage bewilligten Mitteln und der zur Zulage berechtigenden Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.

2a. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 6 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

¹ Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitrags- oder zulagenberechtigt, wenn sie:

- a. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; und
- b. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² In Abweichung von Absatz 1 sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind.

³ Bei Personengesellschaften sind nur die Personen beitrags- oder zulagenberechtigt, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Beiträge und die Zulage werden im Verhältnis der beitragsberechtigten Personen ausgerichtet.

Abs. 1: Als Bewirtschafter mit Wohnsitz in der Schweiz gilt, wer ständig in der Schweiz wohnt und in der Schweiz steuerpflichtig ist. Kurzzeitige Wohnsitznahmen in der Schweiz (z.B. Einlage der Schriften über den Stichtag) werden nicht anerkannt.

Art. 6a Allgemeine Voraussetzungen

¹ Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden ausgerichtet, wenn:

- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den ökologischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 DZV⁷ erbringt;
- b. auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften nach Artikel 3 Absatz 2 LBV⁸ besteht; und
- c. mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.

² Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe c berechnet sich nach dem «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, in der Version des Jahres 2013⁹.

Abs. 1 Bst. c: Als betriebseigene Arbeitskräfte gelten die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten mit ordentlichem Arbeitsvertrag. Lohnunternehmer und andere im Auftrag arbeitende Personen zählen nicht dazu.

Unter den notwendigen Arbeiten sind nicht die auf den jeweiligen Parzellen anfallenden, sondern die gesamtbetrieblich zu erledigenden Arbeiten zu verstehen. So kann beispielsweise ein Betrieb, der hauptsächlich Milchwirtschaft betreibt, durchaus seine Ackerfläche im Auftrag bewirtschaften lassen, ohne die Anspruchsberechtigung einzubüssen. Die übrigen Betriebsflächen, wie beispielsweise Wald, gehören nicht zur LN eines Betriebes und werden daher nicht miteinbezogen.

Art. 6b Besondere Voraussetzungen für Einzelkulturbeiträge

¹ Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschaf-

⁷ SR 910.13; AS 2013 4145, 2014 3909

⁸ SR 910.91

⁹ Der Arbeitsvoranschlag kann heruntergeladen werden unter www.agroscope.admin.ch/arbeitsvoranschlag/.

ter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998¹⁰ festgelegten Anforderungen erfüllen.

2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.

3 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zuckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik einerseits und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin oder den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft andererseits.

Abs. 1: Der Bewirtschafter ist verpflichtet, mit einer zugelassenen Vermehrungsorganisation einen Vermehrungsvertrag abzuschliessen. Die Flächen werden von einem zugelassenen offiziellen Kontrolleur besichtigt. Einzelkulturbeiträge werden nur für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen, welche die Anforderung nach der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 erfüllen, ausgerichtet. Flächen oder Teilflächen, welche nicht feldbesichtigt anerkannt sind, werden von den Beiträgen ausgeschlossen. Die swissem (Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband) wird den Kantonen jeweils bis Ende September eine Aufstellung mit den feldbesichtigt anerkannten Flächen zustellen (auf elektronischem Datenträger).

Abs. 3: Einzelkulturbeiträge werden nur für Zuckerrüben gewährt, die an die Zuckerfabriken abgeliefert werden. Die Produzenten und Produzentinnen sind beitragsberechtigt, sofern sie mit den Zuckerfabriken die Lieferung einer bestimmten Menge Zucker vereinbart haben und die für das Lieferrecht benötigte Zuckerrübenfläche grundsätzlich mit betriebseigenen Arbeitskräften auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften.

Gemäss den Mindestanforderungen von SUISSE GARANTIE müssen die Zuckerrüben von Schweizer Herkunft sein. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. den Staatsverträgen geregelten Grenzzonen. Als Grenzzone gilt das in- und ausländische Gebiet, welches sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 km Tiefe längs der Zollgrenze befindet (Parallelzone); siehe Zollgesetz Art. 43 (SR 631.0) und Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 17 Abs. 1 Bst. a (SR 916.91).

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 7 Gesuche

1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.

2 Das Gesuch muss durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nach Artikel 6 LBV¹¹ oder einer Betriebsgemeinschaft nach Artikel 10 LBV, der oder die den Betrieb am 31. Januar bewirtschaftet an die vom Wohnsitzkanton oder bei juristischen Personen an die vom Sitzkanton bezeichnete Behörde eingereicht werden.

3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. die Kulturen nach Artikel 1 oder 4, für die Beiträge oder die Zulage beantragt werden;*
- b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013¹² über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft;*
- c. Flächenänderungen, die Adresse der davon betroffenen Betriebe sowie die bisherigen und die neuen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen;*

¹⁰ SR 916.151.1

¹¹ SR 910.91

¹² SR 919.117.71

- d. die für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone für das Vorjahr erhaltenen Direktzahlungen der EU.

⁴ Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben mit angestammten Flächen in der ausländischen Grenzzone haben dem Kanton auf Verlangen eine Bestätigung der mit der Auszahlung beauftragten ausländischen Amtsstelle über die ausgerichteten Direktzahlungen der EU einzureichen.

⁵ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat im Gesuch und auf den Erhebungsformularen zu bestätigen, dass die Angaben korrekt sind. Die Bestätigung kann mit handschriftlicher Unterzeichnung oder mit elektronischer Signatur nach Vorgabe des Kantons erfolgen.

⁶ Der Kanton bestimmt:

- a. ob das Gesuch in Papierform oder elektronisch einzureichen ist;
- b. ob Gesuche, die elektronisch eingereicht werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 18. März 2016¹³ über die elektronische Signatur versehen werden können.

Art. 8 Gesuchstermine und Fristen

¹ Das Gesuch für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.

² Der Kanton kann innerhalb der Frist nach Absatz 1 einen Gesuchstermin festlegen.

Art. 9 Änderungen des Gesuchs

¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde schriftlich zu melden, wenn sich nach der Gesuchseinreichung herausstellt, dass die Angaben im Gesuch geändert werden müssen. Die Meldung hat vor den Anpassungen der Bewirtschaftung zu erfolgen.

¹^{bis} Aufgehoben

² Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.

³ Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt:

- a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle;
- b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.

Der Bewirtschafter hat z.B. Flächenreduktionen oder eine anderweitige Verwendung der Ernte vorgängig schriftlich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Art. 10 Festsetzung der Beiträge

¹ Der Kanton überprüft die Beitrags- oder Zulagenberechtigung und setzt die Beiträge oder die Zulage aufgrund der erhobenen Daten fest.

² Der Kanton erfasst die Angaben zu Betrieb, Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, Flächen und Kulturen zwischen dem 15. Januar und 28. Februar. Die Kantone erfassen Änderungen bis zum 1. Mai.

Art. 11 Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

¹ Der Kanton zahlt die Beiträge und die Zulage wie folgt aus:

¹³ SR 943.03

- a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs;
- b. Getreidezulage: bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.

² Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.

Art. 12 Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton

¹ Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.

² Er berechnet die Beiträge und die Zulage wie folgt:

- a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;
- b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.

³ Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:

- a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge;
- b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.

⁴ Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.

⁵ Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.

⁶ Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.

Abs. 6: „Die Richtlinie Datentransfer und Geldanforderung Kanton / BLW“ in der jeweils gültigen Fassung ist für die Kantone verbindlich. Dieses Dokument ist integraler Bestandteil dieser Weisungen und unter folgendem Link ersichtlich:

<https://www.agate.ch/agis/dokumentation.html>.

Die Beitragsdaten, die von den Kantonen ins AGIS geliefert werden, müssen zwingend mit der Schlussabrechnung und somit mit den ausbezahlten Beiträgen übereinstimmen.

Art. 13 Eröffnung von Verfügungen

¹ Die Kantone haben dem BLW Beitragsverfügungen nur auf Verlangen zuzustellen.

² Sie eröffnen dem BLW die Beschwerdeentscheide.

4. Abschnitt: Kontrollen

Art. 14 Grundsatz

¹ Der Kanton überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, kontrolliert die Bewirtschaftungsart und beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.

² Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 23. Oktober 2013¹⁴.

³ Die Kontrollen werden teilweise ohne Voranmeldung durchgeführt.

Art. 15 Beizug Dritter

Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten und überwacht die Kontrolltätigkeit stichprobenmässig.

Die zuständige Kontrollstelle überprüft das vom Bewirtschafter eingereichte Erhebungsformular bzw. Beitragsgesuch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie vergewissert sich, dass sämtliche Grundvoraussetzungen für die Beitragsberechtigung gegeben sind.

Art. 16 Verfahren bei Feststellung von Unregelmässigkeiten

1 Stellt die Kontrollstelle bei der Kontrolle falsche Flächenangaben, einen unbefriedigenden Stand der Kulturen oder das Nichteinhalten der gemeldeten Bewirtschaftungs- oder Verwendungsart fest oder werden ihr entsprechende Tatbestände von den Abnehmern gemeldet, so gibt sie dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin unverzüglich davon Kenntnis.

2 Aufgehoben

3 Aufgehoben

Art. 17 Erfassung und Bericht

1 Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Kontrolldaten im zentralen Informationssystem nach Artikel 165d des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 erfasst oder dahin übermittelt werden.

2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15.

5. Abschnitt: Verwaltungssanktionen

Art. 18 Kürzung und Verweigerung der Beiträge oder der Zulage

1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge oder die Zulage gemäss Anhang.

2 Sie erstellen jährlich einen Bericht über die von ihnen verfügten Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen oder Zulagen. Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach Artikel 165d des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 gilt als Bericht.

Art. 19 Höhere Gewalt

1 Werden aufgrund höherer Gewalt Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nicht erfüllt oder wird das Gesuch aufgrund höherer Gewalt verspätet eingereicht, so kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Einzelkulturbeiträge verzichten.

2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a. der Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin;*
- b. die Enteignung eines grösseren Teils der Betriebsfläche, wenn die Enteignung bei Einreichung des Beitragsgesuchs nicht vorhersehbar war;*
- c. eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin liegt und die auf der Betriebsfläche grössere Schäden anrichtet.*

3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss Fälle höherer Gewalt innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich melden und der Meldung die entsprechenden Beweise beilegen.

4 Die Kantone regeln das Verfahren.

Art. 20–24

Aufgehoben

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Vollzug

1 Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit nicht die Kantone damit beauftragt sind.

2 Es beaufichtigt den Vollzug in den Kantonen.

Art. 26 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁵ wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

1 Für die Fristen der Datenerhebung und die Stichtage im Jahr 2014 gelten die Bestimmungen der Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁶.

2 Bei Personengesellschaften, die im Jahr 2013 Beiträge nach der Ackerbaubeitragsverordnung erhalten haben, ist bis Ende 2015 das Alter des jüngsten Bewirtschafters oder der jüngsten Bewirtschafterin massgebend.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁵ [AS 1999 393 1698, 2001 250 2507, 2003 5345, 2006 885 4829, 2007 6175, 2008 3809 5821, 2009 2575 Ziff. II 2, 2010 5855 Ziff. II 2, 2011 5297 Anhang 2 Ziff. 5]

¹⁶ [AS 1999 393 1698, 2001 250 2507, 2003 5345, 2006 885 4829, 2007 6175, 2008 3809 5821, 2009 2575 Ziff. II 2, 2010 5855 Ziff. II 2, 2011 5297 Anhang 2 Ziff. 5]

Detailliertere Beschreibungen der Kontrollpunkte und Mängel sind unter <https://www.agate.ch/portal/web/agate/kontrollrubriken-mit-kontrollpunkten> zu finden. Diese Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Weisungen.

Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage

1 Allgemeines

- 1.1 *Die Beiträge und die Zulage eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden.*
- 1.2 *Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.*
- 1.3 *Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:*
 - a. *Wiesenkalendar/Wiesenjournale;*
 - b. *Feldkalender/Kulturblätter.*
- 1.4 *Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.*
- 1.5 *Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursachen, in Rechnung stellen.*
- 1.6 *Der Kanton kann bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge des betreffenden Jahres ausmacht, die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren. Er eröffnet solche Entscheide dem BLW.*
- 1.7 *Erfolgen Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt, so können die Kantone die Gewährung von Beiträgen während höchstens fünf Jahren verweigern.*

2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage

- 2.1 *Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.2.1–2.2.6 DZV¹⁷ sind anwendbar, soweit die Kürzungen nicht oder nicht vollständig bei den Direktzahlungen vorgenommen werden können. Betragen die Punkte aus Wiederholungsfällen nach Anhang 8 Ziffer 2.2 oder 2.3 DZV 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Einzelkulturbeiträge und keine Getreidezulage ausgerichtet.*
- 2.2 *Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.11.1, 2.11.2 und 2.11.4 DZV sind anwendbar. Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 500 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt die Kürzung 25 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge und Zulagen, jedoch maximal 3000 Franken.*

¹⁷ SR 910.13

2.3 Die Kürzungen nach den Ziffern 2.4–2.8 erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beiträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Getreidezulage oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge und Zulagen. Werden Angaben nach den Ziffern 2.5, 2.6 und 2.8 korrigiert, so erfolgt die Auszahlung der Beiträge oder der Zulage nach den richtigen Angaben.

2.4 Gesuchseinreichung

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	erste Feststellung	100 Fr.
	erster und zweiter Wiederholungsfall	200 Fr.
	ab dem dritten Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden		100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft		Frist für Ergänzung oder Korrektur

2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage
b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben
c. Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)

2.6 Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
---------------------------	---------

<i>Deklaration Flächenmasse nicht korrekt</i>	<i>Zu tiefe Angabe</i>	<i>Korrektur auf richtige Angabe</i>
	<i>Zu hohe Angabe</i>	<i>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</i>

2.7 *Kontrolle auf dem Betrieb*

<i>Mangel beim Kontrollpunkt</i>		<i>Kürzung</i>
<i>a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand</i>	<i>Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz</i>	<i>10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage, mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr.</i>
	<i>Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</i>	<i>10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.</i>
<i>b. Verweigerung der Kontrolle</i>	<i>Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz</i>	<i>100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage</i>
	<i>Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</i>	<i>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage</i>

2.8 *Bewirtschaftung auf dem Betrieb*

<i>Mangel beim Kontrollpunkt</i>		<i>Kürzung</i>
<i>a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 916.91])</i>	<i>Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)</i>	<i>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche</i>
<i>b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)</i>	<i>Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark verunkrautet oder vergandet</i>	<i>Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche</i>